

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **32 (1899)**

Heft 31

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitezeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

Adresse betreffend Inserate: P. A. Schmid, Sekundarlehrer, Bern. — **Bestellungen:**

Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Am Saatfeld. — Sommer. — Rede des Hrn. Fürsprecher Wyss im Grossen Rate, Donnerstag den 18. Mai 1899, betr. das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen. I. — Aus dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1898/99. — Mitglieder der Schulsynode des Kantons Bern. — Hochschule. — Kirchberg. — Skizzierkurs. — Traurig aber wahr. — Ausstellung in Thun. — Bernischer Lehrerverein. — Langnau. — Direktion des Unterrichtswesens. — Eine Bemerkung zum Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens pro 1898. — Hardern. — „Vom sichern Port lässt's sich gemächlich raten.“ — Prügelstrafe. — Elektrische Gurtenbahn. — Zürich. — Schweiz. Portraitgalerie. — Briefkosten.

Am Saatfeld.

Sieh, wie die schwankenden Halme
Wogen im wehenden Winde!
Rauschende, flüsternde Ähren
Plaudern von göttlicher Liebe.

Zwischen den Halmen die Blumen	Flatternde Vögel umschwirren
Liebliche, rote und blaue,	Rauschende Ähren und Blumen,
Lachen glücklich zum Himmel,	Picken die Körnlein und singen,
Preisen die göttliche Liebe.	Singen von göttlicher Liebe.

Freu' dich der schwankenden Halme,
Menschenherz, freu' dich der Blumen,
Freu' dich der flatternden Vögel,
Freu' dich der göttlichen Liebe.

W. Bubert.

Sommer.

Lerchenlieder noch im Blauen,	O, wie kann ich sie verstehen,
Rosen auf dem Hagedorn,	Diese sommerstille Welt,
Doch mit leisem Silbergrauen	Dieser letzten Rose Flehen,
Ährenwogend schon das Korn.	Lerchenluft und Ährenfeld!

Fr. Herold.

**Rede des Hrn. Fürsprecher Wyss im Grossen Rate,
Donnerstag den 18. Mai 1899,
betr. das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen.**

(Tagblatt des Grossen Rates, 15.—19. Mai und 2. Juni.)

I.

Der Wortlaut der Motion, die schon seit längerer Zeit ihrer Erledigung harrt, ist folgender:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen behufs gesetzlicher Regelung der Streitfrage, ob das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen nur den Eltern oder auch solchen Personen zu- steht, welchen die „Zucht“ der Kinder gesetzlich anvertraut ist.“

Sie sehen, dass die Motion bezweckt, einer gegenwärtig in unserm Volke bestehenden Streitfrage ein Ende zu machen. Von der Bedeutung dieser Streitfrage und damit von der Notwendigkeit der Motion werden Sie sich am besten ein Bild machen können, wenn Sie sich den gegenwärtigen Rechtszustand auf dem Gebiete der körperlichen Züchtigung, wie er im Kanton Bern herrscht, vergegenwärtigen.

Sie werden sich erinnern, dass man bereits unter dem alten Schulgesetz allgemein der Ansicht war, dass die Anwendung der Körperstrafen in der Schule nicht ausgeschlossen sei und auch in weitesten Kreisen hat man an dieser Auffassung festgehalten, nachdem das neue Schulgesetz vom Volk angenommen worden ist. Dieser Auffassung entgegen hat nun die Polizeikammer in einem einzelnen Fall sich dahin geäussert, dass nach dem gegenwärtigen Stand der bernischen Gesetzgebung die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen nicht zulässig sei.

Dieses Urteil hat ziemlich überrascht und es haben sich in den verschiedensten Kreisen des Volkes, nicht nur in Lehrerkreisen, namentlich auch in verschiedenen Pressartikeln ziemlich gereizte Stimmen gegen dasselbe vernehmen lassen. Es ist nun heute nicht die Aufgabe des Motionstellers, zu untersuchen, ob dieses Urteil richtig war oder nicht. Ich persönlich kann mich der Richtigkeit desselben nicht anschliessen; allein es hat keinen Wert, heute die akademische Frage hier zu behandeln. Was uns heute interessiert, ist einzig das: Welche Folgen hat dieses Urteil für die Rechtsprechung im Kanton Bern und wie kommen wir aus dem gegenwärtigen Zustand, von dessen Unhaltbarkeit Sie sich überzeugen werden, am besten auf irgend eine Weise heraus?

Man glaubt noch vielerorts, namentlich in denjenigen Kreisen, die principiell gegen das Züchtigungsrecht des Lehrers sind, mit dem Urteil der Polizeikammer sei alles erledigt und wenn in irgend einer Schule eine Körperstrafe appliziert und daraufhin eine Klage eingereicht werde, müsse

der betreffende Lehrer bestraft werden. Diese Auffassung ist unrichtig und zwar aus folgenden Gründen:

Die Polizeikammer hat jede Thätlichkeit als eine Misshandlung dargestellt. Der geringste Haarrupf, ein „Brätsch“, ein Schlag auf die Finger, kurz Körperstrafen, die nicht die geringsten nachteiligen Folgen haben und sich in moralischer Beziehung durchaus rechtfertigen lassen, müssen nach der Auffassung der Polizeikammer mit Strafe belegt werden, weil dem Lehrer ein Züchtigungsrecht nicht eingeräumt sei. Wenn nun ein derartiger Fall, wo keinerlei Nachteile eingetreten sind, infolge Anzeige eines etwas wenig schulfreundlichen Vaters vor den Strafrichter gelangt, so muss der letztere als Einzelrichter urteilen. Ich betone, es handelt sich um einen Fall, wo nachteilige Folgen nicht eingetreten sind, also um eine ganz gewöhnliche Thätlichkeit, wie sie in Art. 256 St. G. vorgesehen ist. Die Beurteilung derartiger Thätlichkeiten liegt in der endlichen Kompetenz des Einzelrichters und gegen sein Urteil kann nicht an die Polizeikammer appelliert werden. Nun sind durchaus nicht alle Gerichtspräsidenten des Kantons mit dem Urteil der Polizeikammer einverstanden. Wenn deshalb ein Fall der erwähnten Art zur Behandlung vor den Gerichtspräsidenten kommt, so sagt sich derselbe: Ich bin an die Auffassung der Polizeikammer nicht gebunden, sondern habe nach meiner eigenen Auffassung Recht zu sprechen, und da ich die Überzeugung habe, dass nach dem Stand der bernischen Gesetzgebung die Anwendung der Körperstrafe in der Schule gestattet ist, so spreche ich den Beklagten frei. In einem andern Amtsbezirk sagt sich dagegen der Gerichtspräsident: Ich halte mich an die Auffassung der Polizeikammer und belege dich, den angeklagten Lehrer, mit einer Strafe, weil die Anwendung der Körperstrafe in der Schule nicht zulässig ist. Gegen beide Urteile, und hierauf lege ich ein Hauptgewicht, kann nicht appelliert werden. Im einen Amtsbezirk können also die Lehrer, die sich der Körperstrafe bedienen, bestraft werden und im andern kann sie der Richter freisprechen! Sie sehen also, dass auf diese Weise im Kanton Bern zweierlei Recht geschaffen wird, ein Zustand, von welchem ich sage: er ist nicht haltbar, sondern muss gehoben werden. Ich habe deshalb der Motion eine derartige Fassung gegeben, dass diese Streitfrage, wie sie zwischen der Polizeikammer einerseits und zwischen der Auffassung der Mehrheit des Grossen Rates und grosser Volkskreise andererseits besteht, einmal gesetzlich geregelt werden solle. Die Art und Weise dieser Regelung habe ich in der Motion nicht berührt. Es sind verschiedene Wege denkbar: Erlass eines Gesetzes oder eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat, wie sie in der Verfassung vorgesehen ist. Ich überlasse es dem Regierungsrat, in dieser Beziehung dasjenige zu finden, von dem er überzeugt ist, dass es das Richtige trifft. Die Fassung der Motion ist auch derart, dass selbst die-

jenigen, welche principiell Gegner der Anwendung der Körperstrafen sind, für die Erheblicherklärung stimmen können, denn auch sie müssen von dem Wunsch beseelt sein, dass die Möglichkeit der Anwendung von zweierlei Recht gegenüber dem Lehrerstand und überhaupt gegenüber denjenigen, die mit der Erziehung von Kindern beauftragt sind, ohne deren Eltern zu sein, beseitigt wird. Dies ist der erste Zweck der Motion.

Wenn ich vorhin erwähnte, dass ich dem Regierungsrat in keiner Weise vorschreiben möchte, wie er die Streitfrage lösen solle, so ist es doch, glaube ich, meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, welche Stellung der Grosse Rat bis dato in der Frage des Züchtigungsrechtes eingenommen hat.

Sie werden sich erinnern, dass die Frage des Züchtigungsrechtes des Lehrers gegenüber Schulkindern schon bei Beratung des gegenwärtigen Schulgesetzes behandelt wurde. Damals wurde von Herrn Dürrenmatt der Antrag gestellt, es möchte eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, welcher zu entnehmen sei, dass dem Lehrer das Züchtigungsrecht, immerhin als Ausnahmefall, eingeräumt werde. Hiegegen hat sich namentlich Herr Erziehungsdirektor Gobat gewehrt und seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass er mit dem neuen Schulgesetz just die Möglichkeit der Anwendung von Körperstrafen aufzuheben wünsche. Andere Mitglieder des Rates, namentlich auch die Herren Lenz und Ritschard, der damals Berichterstatter der Kommission war, sprachen sich im entgegengesetzten Sinne aus und entwickelten die Ansicht, nach ihrer Auffassung sei, auch ohne dass man etwas im Schulgesetz sage, die Anwendung der Körperstrafe gestattet. Namentlich mit Rücksicht auf die Art. 155 C. G. und 146 St. G. in Verbindung mit den Grundsätzen einer gesunden Pädagogik müsse man annehmen, dass diejenigen Persönlichkeiten, die mit der Erziehung der Kinder betraut sind, auch das Recht der Züchtigung in einem gewissen Masse besitzen. Wenn die genannten Herren gleichwohl beantragten, im Schulgesetz nichts darüber zu sagen, so war ihr Motiv das, die Körperstrafen sollen immerhin als Ausnahmen und nicht als die Regel behandelt werden und es sei deshalb gut, wenn man den Lehrer nicht von vornherein darauf stosse und ihm im Gesetz sage: Du bist zur Anwendung von Körperstrafen berechtigt. Man glaubte, auf diese Weise die Anwendung von Körperstrafen eher eindämmen zu können; allein im Princip war man einig, dass gegen Bosheit und Verschlagenheit, wo kein anderes Mittel mehr nützt, die Körperstrafe ausnahmsweise gestattet sein solle.

Im neuen Schulgesetz ist also über das Züchtigungsrecht der Lehrer nichts gesagt. Dies hat nun beim Lehrerverein, der die Auffassung des Erziehungsdirektors kannte und sah, dass die Frage streng genommen noch

nicht erledigt sei, Bedenken erregt. Er wendete sich deshalb an den Grossen Rat mit einer Petition, es möchte das Schulgesetz dahin interpretiert werden, ob das Züchtigungsrecht dem Lehrer zustehe oder nicht. Die Debatte über diese Petition fand — es ist dies ein eigentümlicher Zufall — genau heute vor zwei Jahren statt. Damals lagen zwei Anträge vor: ein Antrag der Mehrheit der Regierung und ein Antrag von Herrn Erziehungsdirektor Gobat. Beide verlangten, die Petition des Lehrervereins solle abgewiesen werden, allein die Motivierung war eine entgegengesetzte. Während Herr Gobat wünschte, die Petition sei abzulehnen mit der Begründung, die Anwendung der Körperstrafe sei nach dem Stand der Gesetzgebung nicht gestattet, ging die Motivierung der Mehrheit des Regierungsrates dahin, wenn man die Petition des Lehrervereins ablehne, so geschehe es nur deshalb, weil das Schulgesetz über die Anwendung der Körperstrafe nichts enthalte, weshalb auch keine Bestimmung desselben interpretiert werden könne. Andererseits müsse gestützt auf die erwähnten Gesetzesartikel, in Verbindung mit den Anforderungen der Pädagogik, angenommen werden, dass ein Züchtigungsrecht bereits bestehe und in diesem Sinne solle die Petition des Lehrervereins abgelehnt werden. Diese Motivierung war für die Haltung des Rates so entscheidend, dass ich mir erlaube, den wichtigsten Passus daraus vorzulesen. Im gedruckten Vortrage des Regierungsrates wird hervorgehoben: „Das Strafgesetzbuch anerkennt also ein Züchtigungsrecht, und wenn es auch die Personen, denen ein solches zusteht, nicht genauer bezeichnet, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, dass der Gesetzgeber hiebei nicht allein die Eltern, sondern noch andere Personen, denen eine erzieherische und disciplinarische Aufgabe zugewiesen ist, insbesondere auch die Lehrer im Auge gehabt habe. Hätte der Gesetzgeber das Züchtigungsrecht ausschliesslich den Eltern zugestehen wollen, dann hätte er in Art. 146 St. G. ohne Zweifel diese genannt und sich nicht bloss allgemein ausgedrückt. Er hat aber sowohl den Eltern wie andern Personen in der Ausübung des Züchtigungsrechts die durch die Gesundheit gebotenen Schranken setzen wollen.“ Zum Schlusse wird der Antrag gestellt: „Es sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen auf das Gesuch des Centralkomitees des Bernischen Lehrervereins nicht einzutreten.“ Die Ablehnung war also eine motivierte. Der Berichterstatter der Regierung hat sich mündlich noch etwas schärfer, präziser ausgedrückt, indem er sagte: „Dies unsere grundsätzliche Anschauung. Wir sind der Überzeugung, dass sowohl unsere Civil- als unsere Strafgesetzgebung ein befugtes Züchtigungsrecht kennt und dass sie dasselbe nicht ausschliesslich auf Vater und Mutter beschränkt, sondern auch solchen Personen einräumt, ohne sie speciell zu nennen, die ebenfalls einen Teil der Erziehungsaufgaben zu erfüllen haben.“

Damit, dass sich der Grosse Rat der motivierten Ablehnung der

Regierung anschloss, hat er die Motive der Regierungsmehrheit zu den seinigen gemacht. Ein Antrag, den Herr Probst im letzten Moment stellte, es möchte die Petition ohne Motivierung abgelehnt werden, kam, weil verspätet gestellt, überhaupt nicht zur Abstimmung. Der Grosse Rat hat also heute vor zwei Jahren anerkannt, dass nach dem Stand der bernischen Gesetzgebung ein Züchtigungsrecht der Lehrer gegenüber den Kindern in der Schule bestehe. Es ist von Wichtigkeit, dass der Regierungsrat bei seinen spätern Beratungen, vorausgesetzt, dass die Motion erheblich erklärt wird, sich dies vergegenwärtigt, denn in diesem Falle wird er wohl nicht anders können als eine Massregel vorzuschlagen, wonach in Zukunft das Züchtigungsrecht in beschränkter Masse allen denjenigen Persönlichkeiten — ich spreche da nicht nur von den Lehrern — zugestanden werden muss, die gesetzlich in irgend einer Weise mit der Erziehung und Zucht der Kinder betraut sind und dahin gehört namentlich auch der Vorsteher eines Erziehungsinstituts und der Pflegevater einer Erziehungsanstalt.

Schulnachrichten.

Aus dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1898/99.

Reorganisation der Lehrerbildung. Bezüglich der Reorganisation der Lehrerbildung ist zu melden, dass die Schulsynode sich auch mit dieser Angelegenheit befasst hat. Sie nahm den Antrag an, den wir zu handlen des Regierungsrates ausgearbeitet und der Synode unterbreitet haben, mit der einzigen Abänderung, dass der Kurs der Lehramtsschule nur ein Jahr dauern soll. (Wir beantragten zwei Jahre.) Die Angelegenheit ist gegenwärtig vor dem Regierungsrat hängig und wird hoffentlich nächstens behandelt werden. Wir haben schon vor drei Jahren, da wir voraussahen, dass eine grundsätzliche Reform der Lehrerbildung Schwierigkeiten begegnen würde, vom Regierungsrat die Ermächtigung verlangt, den Lehrkurs in Hofwyl um ein halbes Jahr zu verlängern. Der bezügliche Antrag wurde aber vom Regierungsrat nicht behandelt.

Inzwischen werden wir eine Reorganisation des Seminars Hindelbank vornehmen. Schon zu Lebzeiten des der Anstalt zu früh entrissenen, hochverdienten Direktors Grütter war von einer Erweiterung dieser Anstalt die Rede. Da aber Herr Grütter ziemlich entschieden dagegen war, glaubten wir seinen Wünschen nicht entgegenzutreten zu können. Nach seinem Tode wären wir persönlich für die Lösung des bisherigen Verhältnisses gewesen, d. h. für die Einrichtung eines von der Pfarrei Hindelbank unabhängigen Seminars. Allein der Regierungsrat, dem die Angelegenheit vorgelegt wurde, beschloss, es solle das bisherige Verhältnis beibehalten werden, wenn es möglich sei, eine passende Persönlichkeit zu finden. Immerhin behielten wir uns vor, Anträge bezüglich der Erweiterung der Anstalt zu stellen. Die Aufsichtskommission wurde dann von uns mit der bezüglichen Untersuchung beauftragt.

Unterstützung der Volksschule durch den Bund. Die Frage der Unterstützung der Volksschule durch den Bund hat einen Schritt vorwärts

gemacht. Der Bundesrat beschloss, den eidgenössischen Räten eine im wesentlichen den Anträgen der im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Erziehungsdirektorenkonferenz entsprechende Vorlage im Sinne der Unterstützung zu unterbreiten. Die Erledigung derselben scheint aber leider mit der Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung vermenget werden zu wollen.

Mitglieder der Schulsynode des Kantons Bern für die Periode vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1902. Wahlkreise. 1. Oberhasli: Jossi, Otto, Schulinspektor, Meiringen. 2. Brienz: Michel, Johann, Lehrer, Brienz. 3. Unterseen: Rieder, Fritz, Bezirksagent, Unterseen. 4. Gsteig: 1. Jost, Samuel, Lehrer, Matten. 2. Krenger, Rudolf, Sekundarlehrer, Matten. 5. Zweilütschinen: Wagner, Johann, Lehrer, Grindelwald. 6. Frutigen: 1. Hari, Friedrich, Grossrat, Reichenbach. 2. Mühlethaler, Johann, Sekundarlehrer, Frutigen. 7. Saanen: Würsten, Robert, Amtschreiber, Saanen. 8. Obersimmenthal: Zaugg, Joh., Schulinspektor, Boltigen. 9. Nidärsimmenthal: 1. Kramer, Gottlieb, Amtsrichter, Spiez. 2. Treuthardt, Johann, Oberlehrer, Därstetten. 10. Hilterfingen: Ritschard, Gottlieb, Lebensmittelinspektor, Oberhofen. 11. Thun: 1. Berger, Johann Gottlieb, Verwalter, Thun. 2. Beetschen, Christian, Lehrer, Thun. 12. Steffisburg: 1. Fahrni, Fritz, Lehrer, Steffisburg. 2. Trachsel, Ernst, Lehrer, Buchen. 13. Thierachern: Zimmermann, E., Sekundarlehrer, Thierachern. 14. Gurzelen: Mühlethaler, Ernst, Oberlehrer, Wattenwyl. 15. Belp: Schärer, Gottlieb, Gemeindeschreiber, Gerzensee. 16. Riggisberg: 1. Pfister, Johann, Schulinspektor, Kirchenthurnen. 1. Mosimann, Jakob, Lehrer, Riggisberg. 17. Guggisberg: Kohli, August, Reg.-Statthalter, Guggisberg. 18. Wahlern: Strasser, August, Pfarrer, Wahlern. 19. Köniz: 1. Bürki, Karl, Lehrer, Oberbalm. 2. Müller, Johann, Gemeinderat, Wabern. 20. Bern, obere Gemeinde: 1. Balsiger, Eduard, Schuldirektor, Bern. 2. Flückiger, Jakob, Oberlehrer, Bern. 3. Kuhn, Jakob, Gemeinderat, Bern. 4. Weingart, Joh., Schuldirektor, Bern. 21. Bern, mittl. Gmde.: 1. Dr. Finsler, Georg, Rektor, Bern. 2. Dr. König, Gust., Fürsprecher, Bern. 22. Bern, untere Gemeinde: 1. Dr. Mürset, Alfred, Oberfeldarzt, Bern. 2. Dr. Graf, Joh. H., Professor, Bern. 3. Grünig, Joh., Sek.-Lehrer, Bern. 23. Bolligen: 1. Schneider, Johann, Gutsbesitzer, Ittigen. 4. Dennler, Jakob, Lehrer, Stettlen. 24. Biglen: 1. Bigler, Franz, Ständerat, Biglen. 2. Eggimann, Jakob, Sekundarlehrer, Worb. 25. Münsingen: Wüthrich, Fritz, Pfarrer, Stalden. 26. Diessbach: Hofer, Albr. Jb., Amtsnotar, Ober-Diessbach. 27. Höchstetten: Wanzenried, Albr., Lehrer, Gross-Höchstetten. 28. Signau: 1. Mosimann, Gottlieb, Schulinspektor, Signau. 2. Haldimann, Fritz, Landwirt, Eggiwyl. 29. Langnau: 1. Schenker, Sigmund, Fabrikant, Langnau. 2. Wittwer, Samuel, Sek.-Lehrer, Langnau. 30. Lauperswyl: Neuenschwander, Fritz, Landwirt, Rahnflüh. 31. Sumiswald: Linder, Gottfr., Schulinspektor, Sumiswald. 32. Rüegsau: Lüthard, Friedrich, Pfarrer, Rüegsau. 33. Huttwyl: 1. Roth, Christian, Pfarrer, Eriswyl. 2. Minder, Friedrich, Lehrer, Huttwyl. 34. Rohrbach: 1. Wyss, Oskar, Pfarrer, Melchnau. 2. Jordi, Jakob, Sekundarlehrer, Klein-Dietwyl. 35. Langenthal: 1. Ammann, Johann, Pfarrer, Lotzwyl. 2. Schneider, K., Sek.-Lehrer, Langenthal. 36. Aarwangen: Lanz, Gottl., Lehrer, Roggwyl. 37. Oberbipp: 1. Leuenberger, Joh., Oberlehrer, Wiedlisbach. 2. Schaad, Chr. Math., Gerichtsschr., Wangen. 38. Herzogenbuchsee: 1. König, Friedrich, Pfarrer, Seeberg. 2. Wyss, Jakob, Schulinspektor, Herzogenbuchsee. 39. Burgdorf: 1. Stalder, Joh. Friedr., Schulvorsteher, Burgdorf. 2. Dr. Ganguillet, Franz, Burgdorf. 40. Oberburg: Flückiger, Gottfr., Redaktor, Oberburg. 41. Kirchberg: 1. Sägesser, Joh. Ulr., Sek.-Lehrer, Kirchberg. 2. Moser, J., Seminarlehrer, Hindelbank. 42. Bätterkinden: Studer, Albert, Sekundarlehrer,

Bätterkinden. 43. Jegenstorf: Martig, Samuel, Seminardirektor, Hofwyl. 44. Wohlen: Tschannen, Fritz, Grossrat, Murzelen. 45. Laupen: 1. Egger, Fritz, Sek.-Lehrer, Laupen. 2. Hulliger, Caspar, Oberlehrer, Neuenegg. 46. Aarberg: 1. Flückiger, Gottfried, Oberlehrer, Barga. 2. Rätz, Fritz, Lehrer, Radelfingen. 47. Schüpfen: 1. Brechbühler, Joh., Sekundarlehrer, Lyss. 2. Marti, Friedrich, Oberlehrer, Maikirch. 48. Büren: 1. Baumberger, Jakob, Lehrer, Leuzigen. 2. Hugli, Jakob, Kontrolleur, Oberwyl. 49. Nidau: 1. Schneider, Alexander, Reg.-Statthalter, Nidau. 2. Rufer, Johann, Sekundarlehrer, Nidau. 3. Marti, Christian, Sekundarlehrer, Nidau. 50. Erlach: Hämmerli, Jakob, Gerichtspräsident, Erlach. 51. Biel: 1. Tanner, Heinrich, Grossrat Biel. 2. Wyss, Jakob, Rektor, Biel. 3. Anderfuhren, Christian, Lehrer, Biel. 4. Guiauque, Alcide, Stadtrat, Biel. 52. Neuveville: Landolt, J. F., inspecteur des écoles secondaires, Neuveville. 53. Courtelary: 1. Locher, Albert, préfet, Courtelary. 2. Gylam, Albert, inspecteur, Corgémont. 3. Marchand, Marcel, maître second., Tramelan. 54. St-Imier: 1. Meyrat, Henri-François, pasteur, Renan. 2. Mercerat, Emile, instituteur, Sonvillier. 3. Frossard, Camille, maître sec., St-Imier. 55. Tavannes: 1. Brand, Jules, député, Tavannes. 2. Bueche, Albert, instituteur, Court. 56. Moutier: Romy, Célestin, instituteur, Moutier. 57. Delémont: 1. Gobat, Henri, inspecteur d'école, Delémont. 2. Mouttet, Eugène, rédacteur, Delémont. 58. Bassecourt: Jobin, Justin, curé, Boécourt. 59. Laufen: Cueni Peter, Gerichtspräsident, Laufen. 60. Franches-Montagnes: 1. Beuret, Paul, curé, Breuleux. 2. Péquignot Ernest, avocat, Saignelégier. 61. Porrentruy: 1. Braun, Charles, prof., Porrentruy. 2. Folletête, Casimir, avocat, Porrentruy. 3. Koby, Frédéric, recteur, Porrentruy. 62. Courtemaître: 1. Boiney, Joseph, avocat, Porrentruy. 2. Chatelein, Gonzalve, inspecteur d'école, Porrentruy.

Hochschule. Das Verzeichnis der Vorlesungen, Wintersemester 1899/1900, ist erschienen. Beginn der Vorlesungen Dienstag den 17. Oktober, Schluss Samstag den 3. März. Die Immatrikulation beginnt am 16. Oktober 1899.

Kirchberg, 25. Juli. 1899. Unser Skizzierkurs, der in einer frühern Nummer des „Berner Schulblatt“ angekündigt worden ist, ging nun am 19. ds. zu Ende. Er zählte 26 Teilnehmer, davon war etwa der 4. Teil Lehrerinnen. Im ganzen umfasste der Kurs 6 Halbtage à 4 Stunden, jeweilen nachmittags von 1—5 Uhr. Am letzten Tage, als wir nach gethener Arbeit noch zusammensassen, rühmte der Kursleiter, Herr Zeichnungslehrer Blau in Bern, unsern Fleiss und unser reges Bestreben, an unserer Fortbildung zu arbeiten. Er brachte sogar ein Hoch aus auf diesen in der gesamten bernischen Lehrerschaft regen Fortbildungsbetrieb, der finanzielle Opfer nicht scheut und Kurse heraufbeschwört und durchführt auch ohne Staatsbeiträge. Er glaubte sich auch entschuldigen zu müssen dafür, dass er uns nichts Vollkommenes geboten, als ob wir etwa solche Unvollkommenheiten gefühlt hätten! Nein, das nicht, aber das: Unsere Unvollkommenheiten bekam Herr Blau zu kosten, und es war gut für beide Teile, dass sein Auge ebenso gut unsern guten Willen sah als unsere Skizzen. Er kam, setzte sich neben uns, rühmte laut unsere wahrhaft künstlerische Begabung und fuhr mit dem Bleistift über unsere Skizze. Nach Augenblicken waren wir zu der Erkenntnis gelangt, dass die Skizze eine ganz andere geworden war und dass wir sie ganz wohl auch so hätten machen können, wenn wir geschaut und gedacht hätten. Merkwürdig! Also anschauen muss man die Sache, d. h. von derselben auf unserer Netzhaut ein Bild entstehen lassen und dieses Bild mit unserem Verstande ganz gehörig verarbeiten. Dabei spielt das Rechnen,

das Messen, eine ganz wesentliche Rolle. Man muss verschiedene Massverhältnisse am Gegenstand herausfinden und sich einprägen für immer: man muss proportionieren lernen. Unser Auge muss so geschärft werden, dass es beim Gang durch ein fremdes Haus unter dem Dach ein Hornissennest wahrnimmt, von dessen Existenz der Besitzer des Hauses keine Ahnung hatte. Ist das Auge so geübt, so kann man skizzieren, denn die Hand macht, was das Auge will. — Sehr wichtig ist, dass man auf einer Skizze die dritte Dimension herausbekommt. Breite und Höhe des Bildes gibt uns das Papier, die Tiefe müssen wir zeichnen. Wie man das am besten angreift, lehrt Herr Blau in kurzer Zeit. Etwas Gras markieren, Bergzüge im Hintergrund, Wolken düber, im Vordergrund etwa ein Stein etc. Die Perspektive brachte er uns bei in cirka 5 Minuten, ohne Horizont, mit Hülfe einiger Telegraphenstangen.

Ich kann jetzt nicht alles genau beschreiben, möchte aber, dass alle Lehrer es sähen und wüssten, denn es ist wichtig genug, und da kann ich nur raten: Nehmet teil an einem Skizzierkurs, der unter tüchtiger Leitung steht. Ihr werdet dann kommen zum Anfang der Weisheit, der da ist, zu wissen, dass man nichts weiss (nicht einmal, wie eine Schnecke aussieht), aber auch zum Anfang eines neuen Lebens, das besteht zu $\frac{4}{5}$ aus bewusstem Sehen. Jeden Tag eine Linie! sagte mir Herr Blau beim Abschied. G. K.

Skizzierkurs. (Korr.) An der in Schlosswyl abgehaltenen Kreissynode vom 10. Juni 1899 beschloss die Lehrerschaft des Amtes Konolfingen, im Laufe dieses Sommers ebenfalls einen Skizzierkurs zu veranstalten. Derselbe hat nun letzten Samstag, den 22. v. Mts., im Schulhause zu Grosshöchstetten unter der Leitung des Herrn Blau begonnen.

Wir hoffen, dass sich zur Fortsetzung des Kurses nächsten Samstag, den 5. August, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, eine recht erfreuliche Teilnehmerzahl am nämlichen Orte einfinden werde.

Traurig aber wahr. Herr Pfarrer Rysler schliesst seine letzte Reformchronik, welche hauptsächlich mit dem gegenwärtig nach der Schweiz gehenden Fremdenstrom sich beschäftigt, mit folgenden, tausenden und tausenden nicht „Satten“ aus dem Herzen gesprochenen Worten:

„Geduldig sitzt unser Volk da und wartet; aber die Geduld hört schliesslich auf, eine Tugend zu sein. Zehntausende kommen aus der Fremde in unser Land und suchen Genesung. Unsere Arbeiter aber, unsere Tagelöhner, sie warten seit Jahren auf die verheissene Kranken- und Unfallversicherung, und bald ist wieder eine neue Amtsdauer des Nationalrates vorbei, es sind schöne Reden in Menge gehalten worden, aber das Versprechen ist noch nicht eingelöst. Das Volk, das dritte Klasse fährt, zahlt wohl, aber zählt nicht. Willst du nicht einmal ungeduldig werden, Schweizervolk? Soll unser Land nur reich sein an Sonnenglanz und Alpenglühen, aber zu arm, um einige Millionen für die Krankheit und Not des hart arbeitenden Volkes aufbringen zu können? Schön ist unser Schweizerland, aber das schönste daran soll die Opferfreudigkeit seiner Bürger sein.“

Ausstellung in Thun. Der erwartete Schulbesuch in der Ausstellung ist eingetroffen und wird noch länger andauern. Nicht nur der Heimatkanton sendet seine Jugend zahlreich dahin, es erschienen auch schon Schulen und Institute anderer Kantone. Per Bahn, auf Leiterwagen, zu Fuss kommt die aufwachsende Generation daher, um in erster Linie einen der schönsten Flecken der Erde zu bewundern, den Platz Thun und dann in der Ausstellung die Erzeugnisse mensch-

lichen Fleisses in Augenschein zu nehmen, zu lernen, dass Fleiss und Arbeit-samkeit das Glück des Einzelnen und der Gesamtheit, den Segen des Schöpfers, im Gefolge haben. Wir sind überzeugt, dass diese Reisen nach Thun für die Jugend einen bleibenden Wert haben werden, dass dieselben Sterne sein werden in den Jugenderinnerungen. Ein Wonne- und Wehmutsgefühl beschlich uns jedes-mal, wenn wir die Schülerscharen singend, jodelnd, durch Schwenken der Tücher den letzten Gruss zurufend, davonziehen sahen. Die Schulen haben aber auch für die Ausstellung überall Reklame gemacht; denn ein Kinderherz erzählt so gerne von dem, was seine Seele freudig erregt. Dadurch hat es auch die Er-wachsenen zum Besuche aufgemuntert. („Tägl. Anz.“)

Bernischer Lehrerverein. Die Gemeinde Wahlendorf hat mit 17 gegen 11 Stimmen beschlossen, die Klasse der Frau Schmid zum zweitenmal auszu-schreiben. Die Gründe für Entlassung sind nicht stichhaltig und es muss dieses Vorgehen als ungerechtfertigte Sprengung betrachtet werden. Daher werden die Mitglieder unseres Vereins dringend ersucht, eine Anmeldung auf die genannte Stelle zu unterlassen.

Das Centrankomitee.

Langnau. (Korresp.) Unsere Einwohnergemeindeversammlung hat im Laufe letzten Frühlings einen ehrenwerten Beschluss gefasst. Sie stimmte nämlich grundsätzlich dem Antrage der Schulkommission und des Gemeinderates zu, wonach für Lehrer und Lehrerinnen Alterszulagen und Ruhegehaltszulagen fest-gesetzt werden sollen. Die nähere Ausführung sollte durch ein Regulativ be-stimmt werden. Dieses Regulativ lag nun letzten Sonntag der Gemeindever-sammlung zur Bestätigung vor.

Es war gewiss nicht Gleichgültigkeit der Schule gegenüber, wenn sich anfänglich zu dieser Versammlung nicht die reglementarische Teilnehmerzahl einfand und noch schnell ein paar Mann herbeigetrommelt werden mussten, um Beschlussfähigkeit herbeizuführen. An solchen Sonntagen ist eben die Verlockung zu Ausflügen nach allen Seiten hin gar zu gross. Immerhin brachte man schliess-lich die nötigen dreissig Mann und sogar noch etwas darüber zusammen.

Vorerst wurde einstimmig beschlossen, die Stellen von Fr. Marie Kilchen-mann im Dorf und Herrn Johann Schüpbach in Trubschachen nicht auszu-schreiben, die Genannten also auf weitere sechs Jahre zu bestätigen. Sodann erfolgte die Genehmigung oben erwähnten Regulativs, und zwar ohne irgend welche Opposition. Hiernach erhalten sämtliche Primar- und Sekundarlehrer (und -Lehrerinnen) nach zehnjähriger ununterbrochener Anstellung in der Ge-meinde eine jährliche Alterszulage zu der Grundbesoldung im Betrage von Fr. 100, und nach weiteren fünf Jahren Fr. 200. Primarlehrern und -Lehrerinnen wird zudem nach 20 Jahren Schuldienst in der Gemeinde im Falle des Rück-trittes in den Ruhestand eine Ruhegehaltszulage zugesichert, die sich nach der Höhe des staatlichen Leibgedinges bemisst. Sie ist auf die Hälfte des letzteren angesetzt und kann also auf höchstens Fr. 200 ansteigen.

Die Lehrerschaft unserer Gemeinde anerkennt es mit Gefühlen des Dankes, was einzelne Männer, was die Behörden gethan haben, um diese ökonomische Besserstellung herbeizuführen. Allerdings hätte man es gerne gesehen, wenn schon nach kürzerer Dienstzeit eine Alterszulage hätte verabfolgt werden können, auch wird man finden, die Ansätze seien ziemlich bescheiden. Aber man muss bedenken, dass unsere Gemeinde mit Steuern ungemein stark belastet ist, und dass bei der grossen Zahl von 38 Lehrkräften, die in nächster Zeit wohl noch

wachsen wird, dem gefassten Gemeindebeschluss immerhin eine empfindliche finanzielle Tragweite zukommt.

Direktion des Unterrichtswesens. (Korresp.) Den Lesern des Schulblattes möchte es erwünscht erscheinen, zu vernehmen, warum wir keinen Erziehungsdirektor mehr haben, nur noch einen Direktor des Unterrichtswesens. Wer kann darüber Auskunft geben? Man sagt, es sei dies dem Jura angepasst mit der Bezeichnung „Direction de l'instruction publique“. Aber abgesehen davon, dass uns denn doch bei redlichstem Willen, ein gutes Einvernehmen mit dem Jura zu erhalten und zu befestigen, diese „Anpassung an den Jura“ nicht recht munden will, möchten wir fragen, ob denn den Jurassiern die Bezeichnung „Direction de l'éducation“ nicht ebenso geläufig sei. Wir meinen, man sollte alles vermeiden, was die Ansicht könnte aufkommen lassen, die Schule habe ausschliesslich zu unterrichten; sie sollte in Wort und That eine Erziehungsanstalt sein und bleiben.

Eine Bemerkung zum Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens pro 1898. Auch im vorliegenden Verwaltungsbericht kommt der selbstherrliche Sinn des Hrn. Dr. Gobat wieder zum Ausdruck. Im revidierten Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen hat er die Einführung der Frauen in die Schulkommissionen vorgeschlagen, welchen Passus die Schulsynode, als Vertreterin des Volkes, aus guten Gründen strich. Das geniert Herrn Gobat nicht, zu schreiben: „Damit ist nicht gesagt, dass wir die Einführung der Frau in die Schulkommissionen fallen lassen.“ Es wird sich aber fragen, ob sich die Synode und das Volk nach den bekannten Vorgängen im Grossen Rat so mir nichts dir nichts terrorisieren lassen, wie letzthin die Inspektoren.

Hardern. Lehrer Stucki solle deshalb gesprengt werden, weil er ein Anhänger und Propagandist (wenn auch bescheidener) der Temperenz sei. Wenn wir auch die von dieser und jener Seite beinahe zudringliche Temperenzgebarung, die vorläufig nur einen Hauptschaden an der Menschheit sieht, nicht billigen können, so finden wir es anderseits ungerecht, ja roh, wenn ein Mann seiner persönlichen Ansichten und um einer guten Sache willen verfolgt wird.

„Vom sichern Port lässt's sich gemächlich raten.“ Es passt dies Wort ganz vortrefflich auf unsere Direktion des Unterrichtswesens, die kein einziges der aus dem dritten Schulinspektoratskreise eingelangten Dispensationsgesuche von Kühersfamilien etc. genehmigt hat. Alles ohne Gnade und Barmherzigkeit abgewiesen! Mussten da wohl die vielen Hausväter, die mit der ganzen Familie auf die Berge ziehn, die üble Laune des gestrengen Herrn Erziehungsdirektors über das „anmassliche Gebahren der Lehrer“ entgelten? Fast macht es den Anschein und ist auch diese Meinung unter den Betroffenen verbreitet.

Ja, ja, vom Arbeitszimmer aus lässt sich gemächlich ein solches Machtwort sprechen!

Wenn solche Herren aber ein einziges Mal den geforderten Schulweg eines Kindes von der Alp hinab ins Thal und zurück gingen, wie Schreiber dies es letzthin gethan, — gut fünf Stunden weit, über schwankende Stege, gefährliche Bachrungen, stellenweise fast unwegsame Möser (namentlich bei Regenwetter), durch Moräste, die zu durchwaten ein gefährlich Ding ist, durch taufeuchte oder regennasse Bergweiden, wobei Strümpfe keinen trockenen Fetzen mehr aufzuweisen vermögen, an abschüssigen Stellen vorbei, wo es eines Fehltrittes be-

darf, um in die Tiefe zu stürzen — wenn von unsern Herren „Oben“ gefordert würde, ihren im ersten bis vierten Schuljahr stehenden Kindern solches zuzumuten, sie würden Zetter und Mordio schreien und sich über diesen Eingriff in die persönliche Freiheit der Kinder beschweren.

Für den Bauer und Küher aber ist das etwas ganz anderes! Die sind getreue Unterthanen und müssen thun, was in Unkenntnis der wirklichen Zustände ihnen von „oben“ herab diktiert wird. -z-

Prügelstrafe. (Einges.) Die in Basel erscheinende allgemeine „Schweiz. Militärzeitung (Redaktor Oberst v. Elgger) schreibt in Nr. 29: „Einführung der Prügelstrafe in der Schule verlangen die Berner Lehrer in zahllosen Petitionen seit Monaten. Dieses Erziehungsmittel, welches man in der Schweiz für Zuchthäuser, Vaganten u. s. w. leider abgeschafft hat, scheint ihnen zur Aufrechterhaltung der Disciplin in der Schule unentbehrlich. Es ist zu hoffen, dass, wenn ihrem Wunsche nicht entsprochen wird, gleichwohl kein allgemeiner Lehrerstreik ausbrechen werde.“ Ich gestehe, dass die absichtliche Verkennung oder Verdrehung von dem, was die Berner Lehrer verlangen und der Gründe, warum sie das verlangen, nicht gerade dazu beiträgt, mir die „Militärzeitung“, welche einem mit ziemlich viel Aufdringlichkeit immer wieder zugeschickt wird, lesenswerter zu machen.

Lehrerturnverein Bern. Versammlung Mittwoch den 9. August im Café Roth. Pünktliches Erscheinen! Bst.

Die „Elektrische Gurtenbahn“ teilt uns mit, dass, entgegen einer Einsendung in letzter Nummer des „Berner Schulblatt“, sie nicht im Falle sei, Gratis-Plakate der Gurtenbahn an die Schulen abzugeben. An alle Schulen der Stadt und auch auf dem Lande sei eine schöne Anzahl von Exemplaren abgegeben worden, aber ein weiteres zu leisten, sei der Verwaltung beim besten Willen nicht möglich.

* * *

Schweiz. Portrait-Galerie. Inhalt des Heftes 67:

1. Isabelle Kaiser, Schriftstellerin.
2. Jost Muheim, Maler.
3. Rudolf v. Reding-Biberegg, Landammann.
4. Gottfried Wolf, Advokat.
5. Karl A. v. Morlot, eidg. Oberbauinspektor.
6. Emil Schubiger, Ständerat.
7. Friedrich Gugelmann, Industrieller.
8. Theophil Waldmeier, Missionar.

Hatte sich früher bei dem häufigen Erscheinen dieser Hefte eine gewisse Übersättigung eingestellt, so dass ihnen nicht mehr die Berücksichtigung gezollt wurde, die sie beanspruchen dürfen, so ist dies heute anders: Heute freut man sich jedesmal (wenigstens der Schreiber dies), wenn nach längerer Frist wieder einmal ein neues Heft auf den Tisch geflogen kommt. Die Bilder sind interessant und prächtig.

Zürich. Der 24. Jahresbericht über das Pestalozzianum in Zürich gibt ein getreues Abbild von dem Zustand und der Thätigkeit dieser Anstalt. Was der Leitung am meisten Sorge macht, ist, dass sie noch kein eigenes Heim besitzt. Sie schliesst ihre diesbezüglichen Äusserungen mit den Worten:

Wär's denn so ganz unmöglich, dass das zur Grossstadt gewordene Zürich den Gedanken fasste, im Zusammenwirken des Bürgersinns seiner Bevölkerung

mit den Behörden, ein durch keinen Wohnungswechsel mehr bezüglich seiner Existenz in Frage gestelltes, der Vergangenheit wie der Zukunft von Pestalozzis Vaterstadt würdiges Pestalozzianum zu schaffen?

Summa Einnahmen Fr. 15,851. 39. Summa Ausgaben Fr. 17,122. 34.

Briefkasten.

P. in M., G. in G., M. in L., L. in M., H. in K.: Zu scharf, meine Söhne. Vor 30, 40 Jahren hättet ihr die Wahrheit noch ungeschminkt sagen dürfen, heute ist die ungeschminkte Wahrheit nicht mehr die. Warum seid ihr nicht eher geboren worden? — **M. in T.:** Ist mir leid, dass es so ist. Was zu machen war, geschah. — **R. in B.:** Einer solchen „Dichtheritis“ hättest du dich nicht zu schämen. — **B. in B.:** Sehr willkommen. Dank für Eingesandtes.

Stellvertreter gesucht

für das IV. Schuljahr, vom 8.—25. September.

Anfragen und Anmeldungen sind bis **10. August** zu richten an **A. G.** postrestant Thun.

Lehrerinstelle offen.

Eine Familie in der Centralschweiz sucht für ihre 3 Kinder eine tüchtige, **patentierte Lehrerin**, die auch musikalische Kenntnisse besitzt. Dieselbe hätte hie und da auch im Hauswesen hilfreiche Hand zu bieten. Eintritt auf **1. September**. Salär **Fr. 700** per Jahr nebst freier Station.

Offerten, mit Zeugnissen und Photographie begleitet, nimmt entgegen Herr Oberlehrer **Schaad** in **Niederönz** bei **Herzogenbuchsee**.

Kaffeehalle Schwarzenburg.

Unterzeichnete empfiehlt der geehrten Lehrerschaft bei Schülerreisen zu jeder Zeit: Guten Kaffee, Milch, Thee, Chocolat, Limonade und guten Kuchen und Kuchli, saubere, billige Bedienung zusichernd. — Vorausbestellungen mit Angabe der Schülerzahl erwünscht.

Um geneigten Zuspruch bittet

Frau Möri.

BIEL * Gartenwirtschaft zu Pfistern * BIEL

In unmittelbarer Nähe vom Bahnhof Biel und Drahtseilbahn Magglingen.

Grosse gedeckte Hallen für 200 Personen — Musikpavillon.

Empfehle mich den tit. Lehrern für Mittagessen für Schulen und Gesellschaften zu billigen Preisen.

E. Stücker, Chef de cuisine.

Bälliz * Kaffeehalle * Thun

Haus Wälti, unterm Hotel Falken

empfeht sich für Schulen den Herren Lehrern und Lehrerinnen. — Grosses, schönes Lokal. — Gute Bedienung.

Frau Ray.

Burgdorf-Thun-Bahn.

Um unsere fahrplanmässigen Züge nach Möglichkeit auf den grossen Andrang von seiten der reisenden Schulen vorbereiten zu können, wäre es uns sehr erwünscht, wenn jeweilen von der Tit. Lehrerschaft dem Vorstand der Station, von welcher aus die Reise angetreten werden will, rechtzeitige Voranzeige gemacht würde. In dieser Anzeige wäre die Strecke, auf welcher gefahren werden will, die Zahl der Schüler, wie besonders auch der zu benutzende Zug bestimmt zu bezeichnen. In vielen Fällen gäbe uns diese Mitteilung Veranlassung zu einer Extrafahrt, welche unzweifelhaft auch den Beteiligten belieben würde.

Burgdorf, den 22. Juli 1899.

Die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der Tourist in der Schweiz * * und den Grenzrayons.

Reisehandbuch von Iwan v. Tschudi.

— 34. neubearbeitete Auflage. — 3 Teile in Futteral Fr. 10. —

Der „Bund“ nennt „Tschudi“ das „reichhaltigste und zuverlässigste“ Reisehandbuch der Schweiz.

Volks-Atlas der Schweiz in 28 Vogelschaublättern.

— Preis per Blatt Fr. 1. 50. —

Bis jetzt sind folgende Blätter erschienen:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| Nr. 1. Basel und Umgebung. | Nr. 15. Yverdon-Lausanne-Bulle. |
| „ 2. Schaffhausen und Umgebung. | „ 16. Berner Oberland. |
| „ 3. Der Bodensee. | „ 17. St. Gotthard. |
| „ 5. Solothurn-Aarau. | „ 19. Oberengadin. |
| „ 6. Zürich und Umgebung. | „ 20. Genève et ses environs. |
| „ 7. St. Gallen und Umgebung. | „ 21. St-Maurice, Sion. |
| „ 9. Neuchâtel-Fribourg-Bienne. | „ 22. Sierre, Brigue. |
| „ 10. Bern und Umgebung. | „ 26. Mont-Blanc, Grand St-Bernard. |
| „ 12. Glarus-Ragaz-Chur. | „ 27. Zermatt, Monte Rosa. |
| „ 13. Davos-Arlberg. | |

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Empfehlung.

Der Tit. Lehrerschaft empfiehlt der Unterzeichnete bei Anlass von Schulreisen seine geräumigen Lokalitäten zur gefälligen Benützung. Bei billigster Berechnung von Speisen und Getränken vorzügliche und ausreichende Bedienung.

— Grosse Stallungen. — Telephon. —

A. Stuber, Gasthof z. Schwanen in Solothurn.

Hotel Helvetia, Unterseen.

(Brasserie Sterchi.)

Bestrenommierte Speisewirtschaft,

2 Minuten vom Bahnhof Interlaken.

Neuer, geräumiger Saal, für Schulen und Vereine besonders geeignet.

Feinstes Endemann-Bier — gute Weine — vorzügl. Küche.

Bestens empfiehlt sich

Ad. Sterchi, propriétaire.

Restaurant zum Stadtbachgarten.

Stadtbachstrasse 6. — 5 Minuten vom Bahnhof. — Telephon.

Geräumige, schöne Lokale und schattiger Garten. — Deutsche Kegelbahnen. Gute (feine), Küche, reelle offene und Flaschenweine. — Offenes Warteckbier.

Freundliche und aufmerksame Bedienung bei mässigen Preisen. — Schulen und Vereine erhalten Vorzugspreise (Ermässigungen, Rabatt).

— **Stets frische Bachforellen.** —

Es empfiehlt sich

Frau Sutter-Burkhardt,
gew. Wirtin zur Papiermühle.

Restaurationshalle Magglingen

gegenüber der Drahtseilbahn.

Schulen und Vereinen besonders empfohlen. — Sehr mässige Preise. — Passanten Mittagessen zu *Fr. 1. 50.* — Drahtseilbahn Retourfahrt *Fr. 1,* Schulen *50 Cts.*

Es empfiehlt sich

Waelly.



Aeschi

Schulen und Vereinen, welche Aeschi besuchen, empfiehlt sich bestens das

Restaurant zur Linde.

5 Minuten vom Dorfe an der Interlaken-Strasse.

Geräumiger Garten mit herrlicher Aussicht auf See'n und Alpen.

Leubringen ob Biel.

— Neue Drahtseilbahn von Biel. —

TELEPHON.

Hotel zu 3 Tannen.

Bestens empfohlen von zahlreichen Schulen und Vereinen. — Anerkannt durch beste Bedienung bei mässigen Preisen. — Grosse Lokalitäten und schattige Anlagen. — Aussicht auf die ganze Alpenkette und See'n.

C. Kluser-Schwarz, Besitzer.

NB. In der Nähe die berühmte Taubenlochschlucht.

Feinsten Blütenhonig, geschleudert, echt und garantiert naturrein, versendet porto- und packungsfrei in 5 Kilo Postbüchsen gegen Fr. 7. 10 Michael Franzen, Lehrer und Bienenzüchter in Zombolya (Hatzfeld) Ungarn.

Hotel & Pension Tellsplatte

Vierwaldstättersee.

An der Axenstrasse (Gallerie). — In nächster Nähe der Tellskapelle.

☛ **Telephon** ☚

❧ **Prächtige Aussicht auf See und Gebirge** ❧
Ausgezeichnete Dampfschiffverbindung.

Lokalitäten für 400 Personen.

Für Schulen, Vereine und Gesellschaften besondere Begünstigungen.

Hochachtungsvoll empfiehlt sich

(H 1059 Lz)

J. P. Ruosch.

am Vierwaldstättersee * **Flüelen** * am Vierwaldstättersee

Hotel Sternen

empfehltsich der Tit. **Lehrerschaft.** — Platz für 250 Personen. — Vertragspreise mit der Kommission für Erholungs- und Wanderstationen. — **Extra Begünstigung für Vereine und Schulen.**

Hochachtend

(H 1067 Lz)

Jost Sigrist.

Rudolf Senn Aussteuer-Geschäft, Marktgasse 22, Bern

liefert **Specialitäten für Schulen**, wie

Baumwolltücher, roh und gebleicht, **Leinwand** zum Verweben und Flicker, **Zwischen** zu Arbeitstaschen, **Stramine u. Canevas** zu Stick- u. Stichübungen, alles in vorgeschriebenen Breiten und zu Specialpreisen.



Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Trayser & Comp.** in Stuttgart, **Th. Mannborg** in Leipzig und andern bewährten Fabriken, für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 110 bis Fr. 4500, empfehlen

Gebrüder Hug & Co. in Zürich

Eigene vorzügliche Marke von 4 vollen Oktaven zu Fr. 110.

☛ **Kauf - Miete - Ratenzahlungen** ☚

Basel, St. Gallen, Luzern, Winterthur, Lugano, Konstanz, Strassburg und Leipzig.

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **Büchler & Co.** (vormals Michel & Büchler), Bern.